Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln.

Vom 15. April 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 16. März 1950 über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln (GBl. S. 183) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Zur Lieferung zusätzlicher Mengen an Stickstoff, Kali und Kalk gemäß vorgenannter Verordnung sind nur die für das Düngejahr 1949/50 zugelassenen Düngemittel-Kleinverteiler berechtigt.

Zu den §§ 1 und 2 der Verordnung

§ 2

(1) Als Nachweis gilt die von den Aufkaufbetrieben der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) ausgestellte Aufkaufbescheinigung (gemäß § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949 zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide — GBl. S. 123) und, bei Lieferunmöglichkeit der vollen 15%, die von der Kommission ausgestellte Bescheinigung über den ermittelten und als vorhanden festgestellten Prozentsatz an freien Spitzen in Getreide oder Austauscherzeugnissen (gemäß § 22 der gleichen Durchführungsbestimmung).

(2) Im übrigen ist von den Kleinverteilern gemäß § 25 der gleichen Durchführungsbestimmung zu verfahren.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

Den landwirtschaftlichen Betrieben unter 5 ha sind gleichzustellen:

Heilanstalten, Krankenhäuser, städtische und ländliche Schulen, landwirtschaftliche Schulen, Kinder-, Invaliden-, Krüppel-, Alters-, OdF-, WN- und FDJ-Heime sowie Hochschulen, wissenschaftliche Forschungsinstitute und Versuchsstationen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 4

(1) Als Grundkontingent sind die im § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOB1. I S. 722) festgesetzten Grundmengen zu verstehen.

(2) Die Kleinverteiler sind verpf lichtet, die Mengen der noch nicht in Anspruch genommenen Grunddüngerkontingente bis zum 1. Mai 1950 sicherzustellen. Für Grunddüngermengen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert sind, besteht keine Lieferungsverpflichtung durch den Kleinverteiler.

§ 5

Sämtliche Bezugsberechtigungsbescheinigungen für Zusatzmengen,Anbauprämien,Düngekalk undKainit, Sondermengen und Ablieferungsprämien gemäß § 3 Ziffern 2 bis 6 der Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOB1.1S. 721) werden bezüglich Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemittel ungültig, behalten jedoch bezüglich Phosphorsäuredüngemittel ihre Gültigkeit.

Zn § 7 der Verordnung

§ 6

Die Kleinverteiler sind verpflichtet, für die Lieferung freier Spitzen in Kartoffeln ausreichende Mengen Stickstoff- und Superphosphatdüngemittel bis zum 10. Mai 1950 sichergestellt zu halten. Nach diesem Termin können diese Stickstoffmengen ebenfalls gemäß § 5 der Verordnung verkauft werden.

Berlin, den 15. April 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Änderung der Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Uberwachungsstellen für technische Normen.

Vom 19 April 1950

§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen — Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBl. S. 135) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtswirkung der Verbindlichkeitserklärungen tritt mit einer Verkündung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik über die erfolgte Eintragung in das Zentralregister ein.“

Berlin, den 19. April 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Ministerium für Planung Rau **Minister**

Ministerium für Industrie Selbmann **Minister**